

Informationen zum Kindesunterhalt:

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Kindes gemäß § 1610 I BGB.

Nach § 1610 BGB umfasst der Unterhaltsanspruch des Kindes den gesamten Lebensbedarf. Hierunter fallen neben der Erziehung und einer angemessenen Berufsausbildung, die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Ferien, Krankenfürsorge sowie alle außerschulischen Interessen. Ein Betreuungsbedarf in Form des Betreuungsunterhaltes kommt dabei nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Die Höhe des Kindesunterhaltes wird von vielen Familiengerichten auf der Grundlage der sog. Düsseldorfer Tabelle geschuldet. Allein der Blick in die Tabelle als solche ist jedoch nicht ausreichend, da diese mit zusätzlichen Anmerkungen versehen ist, deren Handhabung sich einem Laien auch nicht sofort erschließt. Es bedarf daher auch hier der eingehenden Sichtung der entsprechenden Unterlagen unter Berücksichtigung von etwaigen konkreten Bedürfnissen.

Auch hier sollen ein paar Beispiele die Unterschiedlichkeit der Kindesunterhaltsansprüche verdeutlichen

1. Beispiel:

Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren. Der Ehemann verfügt über ein Einkommen von 2.000,00 €, die Ehefrau über ein Einkommen von 400,00 €. Die beiden Kinder leben bei der Ehefrau, die auch das Kindergeld in Höhe von jeweils 164,00 € bezieht.

Unterhaltsberechtig ist die Ehefrau und die beiden Kinder.

Unterhaltspflichtig ist der Ehemann.

Einkommen von Ehemann	2.000,00 €
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-100,00 €
<hr/>	
unterhaltsrechtliches Einkommen	1.900,00 €
Einkommen von Ehefrau	400,00 €
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-20,00 €
<hr/>	
unterhaltsrechtliches Einkommen	380,00 €

Zahlungspflichten

Ehemann zahlt an

Ehefrau	329,00 €
Kind 1	257,00 €
Kind 2	314,00 €
<hr/>	
	900,00 €

Ehemann

Ehemann bleibt $1900 - 257 - 314 - 427 =$	902,00 €
Das ist weniger als der ehegemessene Selbstbehalt von		1.000,00 €
Das Defizit beträgt: $1000 - 902 =$	98,00 €
Unterhalt von Partnern nach § 1609 Nr.2 BGB	427,00 €
Verfügbar ist: $427 - 98$	329,00 €
Die Mangelquote beträgt: $329/427 * 100 =$	77,049%
Ehefrau erhält nun: $427 * 77,049% =$	329,00 €
Ehemann bleibt $902 + 98 =$		1.000,00 €

Verteilungsergebnis

Ehemann	1.000,00 €
Ehefrau	873,00 €
Kind 1	339,00 €
davon Kindergeld	164,00 €
Kind 2	396,00 €
davon Kindergeld	164,00 €
insgesamt	2.608,00 €

2. Beispiel: wie 1. Beispiel jedoch mit 3 Kindern (Mangelfallberechnung)

- Kind 1, 9 Jahre alt
- Kind 2, 12 Jahre alt
- Kind 3, 6 Jahre alt

Unterhaltsberechtig sind die Ehefrau und die drei Kinder

Bedarf und Leistungsfähigkeit

Ehegatten/Partner

Ehefrau

Einkommen von Ehefrau	400,00 Euro
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-20,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen	380,00 Euro

Ehemann

Einkommen von Ehemann	2.000,00 Euro
abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen	-100,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen	1.900,00 Euro

Kinder

Kind 1, 12 Jahre

Kind 1 lebt bei Ehefrau
 Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.
 Ehefrau erhält das Kindergeld von 184,00 Euro

Kind 2, 9 Jahre

Kind 2 lebt bei Ehefrau
 Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.
 Ehefrau erhält das Kindergeld von 184,00 Euro

Kind 3, 6 Jahre

Kind 3 lebt bei Ehefrau
 Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.
 Ehefrau erhält das Kindergeld von 190,00 Euro

Berechnung des Kindesunterhalts

Unterhaltspflichten von Ehemann
 aus dem Einkommen von Ehemann in Höhe von
 1.900,00 Euro
 ergibt sich
 Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 11

Gruppe 2: 1501-1900, Abschlag/Zuschlag -1 > Gruppe 1: -1500

gegenüber Kind 1	
Tabellenunterhalt DT 1/3	426,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-92,00 Euro
	<hr/>
	334,00 Euro
gegenüber Kind 2	
Tabellenunterhalt DT 1/2	364,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-92,00 Euro
	<hr/>
	272,00 Euro
gegenüber Kind 3	
Tabellenunterhalt DT 1/2	364,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-95,00 Euro
	<hr/>
	269,00 Euro
insgesamt	875,00 Euro

Unterhaltspflichten von Ehefrau

gegenüber Kind 1
Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber Kind 2
Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber Kind 3
Ehefrau erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts
Ehemann bleibt 1900 - 334 - 272 - 269 = 1.025,00 Euro
Ehemann kann keinen Partnerunterhalt leisten.

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

Ehemann
Ehemann bleibt 1.025,00 Euro
Das unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von 950,00 Euro

Verteilungsergebnis

Ehemann	1.025,00 Euro
Ehefrau	659,00 Euro
davon Kindergeld	279,00 Euro
Kind 1	426,00 Euro
davon Kindergeld	92,00 Euro
Kind 2	364,00 Euro
davon Kindergeld	92,00 Euro
Kind 3	364,00 Euro
davon Kindergeld	95,00 Euro
insgesamt	<hr/> 2.838,00 Euro

Zahlungspflichten**Ehemann zahlt an**

Kind 1	.	.	.	334,00 Euro
Kind 2	.	.	.	272,00 Euro
Kind 3	.	.	.	269,00 Euro
	.	.	.	<hr/>
	.	.	.	875,00 Euro